



Ergänzung

zu den Ausführungsbestimmungen des Fußballkreises Ahaus – Coesfeld für den Spielbetrieb der Senioren (Herren, Frauen, Altherren und Altliga) für die Saison 2021/2022 vom 11.08.2021

Der Kreisfußballausschuss ergänzt seine Ausführungsbestimmungen für den Spielbetrieb für den Spielbetrieb der Senioren (Herren, Frauen, Altherren und Altliga) für die Saison 2021/2022 vom 11.08.2021 und erläutert die mit Wirkung vom 25.11.2021 in Kraft getretenen Coronaregeln nach § 47a SpO/WDFV nachfolgend:

Auf der Seite 5 der jetzigen Durchführungsbestimmungen erfolgt in der Rubrik „Sportplätze“ eine Ergänzung und Klarstellung durch Anfügung der folgenden Absätze:

Durch den 1. Absatz der vom FLVW neugefassten Coronaregeln dürfen nur noch immunisierte Spieler an Wettkampfspielen (Pflicht- und Freundschaftsspiele) teilnehmen. Nicht immunisierte Akteure können übergangsweise als Ersatz der Immunisierung einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 der CoronaVO auf der Grundlage einer PCR-Testung, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorlegen.

Spieler, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als nicht spielberechtigt und können an den Wettbewerbsspielen nicht teilnehmen.

Sofern ein nicht spielberechtigter Akteur eingesetzt wird, leitet der Staffelleiter nach Maßgabe der Bestimmungen der SpO/WDFV, bzw. der RuVO/WDFV die entsprechenden Schritte zur sportrechtlichen Verfolgung ein.

In diesem Zuge sind die Staffelleiter berechtigt, Prüfungen zur Feststellung der Spielberechtigung vorzunehmen. Ihnen wird das Recht eingeräumt, Immunisierungsnachweise wie auch die schriftlichen Ergebnisse eines durchgeführten PCR-Testes anzufordern oder vor Ort einzusehen. Die Anforderung oder Einsichtnahme in die Zertifikate erfolgt zur Feststellung der Spielberechtigung der eingesetzten Spieler.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Heimverein sowohl als Veranstalter wie auch im Rahmen seines ausübenden Hausrechtes die gesetzliche wie auch sportrechtliche Verpflichtung hat, das Vorliegen der Voraussetzungen bei einem Gastspieler zu prüfen und ggfls. bei einer nicht gegebenen Spielberechtigung den Akteur den Zugang zur Sportanlage zu verweigern. Diese Verpflichtung gilt selbstverständlich auch für die eigenen Akteure, die für ein Wettkampfspiel vorgesehen sind.

Bei Missachtung der Corona-Regeln bzw. bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen im Teil „Sportplätze“ werden sportrechtliche Schritte eingeleitet.